

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 32/08 B

L 9 U 167/01 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 175/98 (SG Osnabrück)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund einer Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er trägt vor, die angefochtene Entscheidung des LSG weiche "von beweisrechtlichen Grundsätzen des BSG zur BK-Nr. 2108" ab, wie sie in den Urteilen des BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - bzw 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - aufgestellt worden seien, und beruhe auf diesen Abweichungen. Das LSG habe die Frage, ob es beim Kläger ein belastungskonformes Schadensbild gebe, aus dessen Vorhandensein auf die Mitursächlichkeit körperlicher Belastungen für die Entstehung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule und aus dessen Fehlen umgekehrt auf eine anderweitige Verursachung geschlossen werden könne, dahingehend beantwortet, ein auf das Segment L5 / S1 konzentrierter Bandscheibenvorfall ergebe ohne wesentliche knöcherne Veränderungen oder einen bandscheibenbezogenen Befund in den Nachbarsegmenten keine Beweislage, nach der die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Verursachung gegenüber der Wahrscheinlichkeit einer schicksalhaft-degenerativen Entwicklung überwiege. Damit habe das LSG "die beweisrechtlichen Anforderungen an die BK-Nr. 2108 nicht hinreichend berücksichtigt, wie sie in den angegebenen Entscheidungen des BSG aufgestellt worden sind". Denn nach der von ihm zitierten Rechtsprechung des BSG müsse in mehreren Schritten anhand medizinischer



Erfahrungssätze festgestellt werden, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Unfallfolgen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehe oder nicht. Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Unfallfolge sei zunächst die Feststellung einer konkreten Gesundheitsstörung; klar zu definierende Gesundheitsstörungen des Klägers habe das LSG aber mit einer medizinischen Erfahrungssätzen widersprechenden Begründung als nicht weiter aufklärungsbedürftig dahinstehen lassen. Auch bei Unterstellung einer konkreten Gesundheitsstörung sei das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien nicht gerecht geworden, weil es nicht festgestellt habe, welche Ursachen tatsächlich hierfür vorlägen. Darüber hinaus hätte die vom LSG durchzuführende Beurteilung auch der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand zwischen Unfallereignis und Gesundheitsstörung sein müssen, den das LSG indes nicht erforscht habe. Auch benenne das Berufungsurteil "aus medizinischer Sicht keine plausible und nachvollziehbaren Fakten für eine schicksalhaft-degenerative Verursachung". Insgesamt habe sich das Berufungsgericht auch aus medizinischer Sicht beweisrechtlich nicht in einer der zitierten Rechtsprechung gerecht werdenden Art und Weise mit den streitrelevant aktuellen Erkenntnissen über die Ursachenzusammenhänge zwischen Unfallereignis und Gesundheitsstörung auseinandergesetzt und weiche insoweit von dieser Rechtsprechung ab.

- 4 Damit hat der Kläger indes keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt. Abgesehen davon, dass er nicht dargetan hat, inwieweit die Rechtsprechung des BSG zur Unfallkausalität bei dem hier gegebenen Streitgegenstand (Feststellung einer Berufskrankheit) relevant sein soll, hat er allein gerügt, die Entscheidung des Berufungsgerichts genüge nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien. Ein ausdrückliches Aufstellen von einander abweichender abstrakter Rechtssätze, wie es die Darlegung der Divergenz verlangt, trägt er hingegen nicht vor.
- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

